

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)

vom 15. Mai 2015

Auf Grund von § 2 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167), hat der Senat in seiner Sitzung am 24. März 2015 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 15. Mai 2015 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Für die Organisation und Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) durch das Internationale Studienzentrum der Universität Heidelberg wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Prüfung eine Gebühr erhoben.

(2) Die Bezahlung der Gebühr ist Voraussetzung für die Teilnahme an der DSH.

§ 2 Gebührenhöhe und Fälligkeit

Die Gebühr beträgt für die einmalige Teilnahme einer Person an der DSH 100,- Euro. Die Gebühr ist im Voraus fällig und ist vor Prüfungsbeginn bar zu entrichten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 15. Mai 2015

Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel
Rektor